

## Kirchliches Arbeitsrecht: Was ist Dienst, was ist Sendung?

Eigentlich sollten Richtlinien für den kirchlichen Dienst bereits auf der Frühjahrsvollversammlung der deutschen Bischöfe verabschiedet werden. Damals wurden sie durch die abschließende Beratung über den Friedenshirtenbrief (vgl. HK, Juni 1983, S. 260–267) verdrängt. Jetzt beschloß Ende Juni der Ständige Rat der Bischofskonferenz eine von ihrer Sozialkommission (Vorsitzender Erzbischof *Elmar M. Kredel*, Bamberg; Sekretär: Professor *Anton Rauscher* SJ, Augsburg/Mönchengladbach) erarbeitete „Erklärung der Bischöfe“. Mit ihrer Veröffentlichung ließ sich die Geschäftsstelle in Bonn nochmals fast einen Monat Zeit, und vermutlich ist der Eindruck richtig, daß die Zeit des publizistisch ruhigen Hochsommers nicht ganz zufällig gewählt wurde. Offenbar wollte man des Textes wegen nicht allzuviel Aufhebens machen, jedenfalls die eifersüchtig um die Arbeiter und Angestellten im kirchlichen Dienst bekümmerte ÖTV nicht reizen. Gehofft wurde offensichtlich auf eine schlichte Verbreitung ohne viel Kommentierung. Der Text wurde ohne jeden sonst durchaus üblichen Begleitkommentar an die Presse verschickt, und wer Näheres darüber wissen wollte, was die nicht juristisch formulierte, aber in den Anforderungen an die Betroffenen sehr anspruchsvoll gefaßte Erklärung eigentlich bezwecke, kam bei den Zuständigen nicht sehr weit.

Die Rechnung ging insgesamt auch auf, die Brisanz der nach wie vor kontroversen Materie wurde von der „großen“ Presse kaum zur Kenntnis genommen. Die ÖTV freilich tat der Bischofskonferenz den erwarteten Gefallen nicht und warf der katholischen Kirche prompt ein „reaktionäres Selbstverständnis“ vor, weil sie ihren Mitarbeitern nicht einmal „das höchst richtigerlich zugestandene Recht auf Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht im Betrieb“ zuerkenne, was ihr vom Sekretariat der Bischofskonferenz nicht mehr als den Vorwurf einbrachte (vgl. KNA, 6. 8. 83), die ÖTV

habe willkürlich zitiert und kommentiert, ohne den Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Und auf die Frage eines Mitglieds des Hauptvorstandes der ÖTV, ob die Kirche denn für den eigenen Bereich zurücknehme, was „*Laborem exercens*“ ausdrücklich für alle Beschäftigte verlange, antwortete dieselbe Geschäftsstelle schlicht: Streik und Aussperrung seien „mit dem Heildienst der Kirche und ihrem universalen Friedensauftrag unvereinbar“.

### Gefordert wird die Person selbst

So „unmißverständlich“ wie die Antwort an das ÖTV-Vorstandsmitglied *Heinrich Schmidt* sind auch Tenor und Inhalt der 10-Punkte-Erklärung selbst. Ihre wesentlichen Aussagen:

1. „Grundlage und Ausgangspunkt für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes ist die Sendung der Kirche.“ Daraus ergebe sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. Dies müsse für die dienstlichen Beziehungen in der Kirche bestimmend sein.

2. „Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche.“ Es sei nicht allein Funktion und Leistung gefragt, sondern *die Person selbst*. Um ihre Sendung erfüllen zu können, müsse die Kirche darauf achten, daß ihre Mitarbeiter in ihrer persönlichen Lebensführung den Forderungen des Evangeliums entsprechen und „die daraus sich ergebende Ordnung anerkennen“.

3. Die Kirche hat in der Bundesrepublik „das verfassungsmäßig gewährte Recht, ihre Angelegenheiten selbständig ... zu regeln“. Das gebe ihr die Möglichkeit, die Arbeitsverhältnisse nach den Besonderheiten des kirchlichen Dienstes zu gestalten.

4. „Dafür sind *Modelle, die im außerkirchlichen Bereich in Geltung sind*, nicht geeignet.“ Vor allem stünden sich im kirchlichen Beschäftigungsreich „Anstellungsträger und Mitar-

beiter nicht in der Weise gegenüber wie Tarifpartner“. Im kirchlichen Dienst seien alle Beteiligten, Dienstgeber wie Dienstnehmer, der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet. Auch der Bischof sei nicht einfach Arbeitgeber. So verstandene Dienstgemeinschaft schließe Existenz und Verfolgung unterschiedlicher Interessen nicht aus. Beide Seiten seien aber verpflichtet, auch in einer Auseinandersetzung Wege zur Einigung zu suchen. *Arbeitskampf durch Streik und Aussperrung seien mit den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes unvereinbar*. Deswegen habe die Kirche in den *Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes* eine eigene Regelung geschaffen.

4. „Das kirchliche Arbeitsrecht muß außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die *katholische Soziallehre* für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat“: klar umschriebener Tätigkeitsbereich, gerechte Bezahlung und einwandfreie Arbeitsbedingungen ...

6. „Weil die Mitarbeiter die Erfüllung des kirchlichen Dienstes mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielbindung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken.“ Hierzu sei für den kirchlichen Dienst die *Mitarbeitervertretungsordnung* erlassen worden. Die Mitarbeiter sollten deren Möglichkeiten nutzen und „ihr Anliegen *in der rechtlich vorgesehenen Weise* zur Geltung bringen“. Pflicht des Dienstgebers sei es, die Mitarbeitervertretung hieran nicht zu hindern.

### Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht ausgeschlossen

7. „Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes haben das Recht, in Ausübung der Koalitionsfreiheit Vereinigungen (*Koalitionen*) zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen.“ Sie seien (auch) berechtigt, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen und Dienst-

stellen für den Beitritt zu solchen Vereinigungen zu werben. Für einen Beitritt kämen aber nur solche Vereinigungen in Betracht, die keine kirchenfeindlichen Ziele verfolgen. Und bei der Betätigung für sie „müssen die kirchlichen Mitarbeiter neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Begrenzungen auch die ihnen als Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes obliegenden Grundverpflichtungen achten“. Die Betätigung in einer Vereinigung dürfte nicht darauf gerichtet sein, „die aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts erlassenen Mitwirkungsregelungen des kirchlichen Dienstes zu bekämpfen oder außer Kraft zu setzen“. *Deshalb* sei Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht *ausgeschlossen*.

8. „Bei ihrer Entscheidung für ein eigenes Arbeitsrecht hat sich die Kirche auch davon leiten lassen, daß die pastoralen ebenso wie die sozialen und caritativen Aufgaben nicht dadurch erfüllt werden, daß bestimmte Leistungen ... angeboten werden ... Entscheidend ist für den kirchlichen Dienst, daß die *religiöse Dimension*, der Auftrag Jesu Christi und damit auch die Verwirklichung des Auftrags Christi durch die Kirche selbst sichtbar wird.“ Wenn Eltern Kinder in eine katholische Schule schickten, hätten sie ein Recht darauf, daß „Erziehung und Bildung ganzheitlich das christliche Menschen- und Gesellschaftsverständnis entfalten und vermitteln“. Wenn Menschen ein katholisches Krankenhaus aufsuchten, erwarteten sie nicht nur eine auf der Höhe der Zeit stehende ärztliche und pflegerische Versorgung, sondern wollten Nächstenliebe spüren und den christlichen Glauben als Lebenshilfe erfahren. Und *erfahrbar* werde die religiöse Dimension kirchlicher Einrichtungen dadurch, daß Struktur und Zielsetzung an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausgerichtet und alle Beteiligten bereit sind, durch ihr Verhalten und Handeln die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, welche die Kirche *verbürgt* ..., zu bezeugen.

9. „Damit die Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre Aufgaben besser er-

kennen, muß deren Aus- und Fortbildung besonders gepflegt werden.“

10. Der kirchliche Dienst müsse getragen sein von der *Zusammenarbeit zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Kräften*. Ohne ehrenamtlich Tätige könne die Kirche ihre Aufgaben nicht erfüllen. Auch hauptberuflich in der Kirche Tätige sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus ehrenamtlich mitzuarbeiten.

### **Alles untergebracht, was es an kirchlichem Dienst gibt**

Soweit die wichtigsten Aussagen der Erklärung. Man kann sich als erstes fragen, was sie notwendig gemacht hat.

An sich war der Regelungsbedarf in diesem Bereich einstweilen gedeckt, nachdem die einschlägigen Bestimmungen über die auch im Text genannten „Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts“ (KODA) und die Mitarbeitervertreterordnung (MAVO) seit 6 Jahren bereits in Kraft sind und, soweit zu hören, sich auch wenigstens organisatorisch als praktikabel erwiesen haben, nachdem ebenso bereits vor Jahren *Rahmenstatute* für die verschiedenen Kategorien von Mitarbeitern im pastoralen Dienst (Pastoralreferenten, Gemeindefreferenten, Pfarrhelfer; vgl. Dokumentation XXXVI/78 des Sekretariats der Bischofskonferenz und HK, November 1978, 557) veröffentlicht und für Diakone und „Laien im pastoralen Dienst“ nicht weniger eindeutige Richtlinien (vgl. HK, Mai 1979, S. 228–230) erlassen worden sind.

Aber man darf annehmen, daß die Bischofskonferenz nach den speziellen Erlassen für einzelne Kategorien des kirchlichen Dienstes und für spezielle Probleme noch einmal umfassend zum Gesamtkomplex Stellung nehmen wollte. Denn so einheitlich scheint die Zufriedenheit über das eigenständig geschaffene kirchliche Arbeits- und Dienstrecht („Dritter Weg“) nicht zu sein. Problemfälle von *Kündigungen wegen Nichtübereinstimmung mit der kirchlich verbürgten Glaubens- und Sittenlehre* bzw. wegen Beanstandung der

persönlichen Lebensführung machen weiter die Runde bzw. beschäftigen die Gerichte, die durchaus unterschiedliche Urteile fällen. Die Bischöfe hatten darüber hinaus ein Interesse, *alle* kirchlichen Angestellten in einem gemeinsamen Rahmen zu erfassen und nicht nur die in ihr pastoral, caritativ oder pädagogisch tätig sind. Und schließlich drängt nicht nur die ÖTV weiter auf die Durchsetzung des staatlichen Tarifrechts und des Gewerkschaftseinflusses auch unter Angestellten des kirchlichen Dienstes. Man war wohl auch einigermaßen unzufrieden mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 (vgl. HK, August 1981, S. 378–380). Dieses verneinte zwar das Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaften zu kirchlichen Betrieben, indem es dieses *generell* einschränkte. Aber es interpretierte Art. 137 Abs. 3 WRV nicht so, als ob eine eingrenzende Umschreibung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch den Gesetzgeber nicht möglich sei.

Folgerichtig zielt die Erklärung auf zwei Probleme: sie verteidigt entschieden das Recht auf eine *eigenständige Regelung des Arbeitsvertrags- und Dienstrechts* für kirchliche Angestellte und lehnt noch einmal staatliches Tarif- und Streikrecht für den eigenen Bereich ab. Und sie will den Grundsatz einschärfen, daß die *persönliche Lebensführung* für das Eingehen bzw. die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses im kirchlichen Dienst *entscheidend* ist. Die Bischöfe machen in dieser Erklärung prinzipiell keinen Unterschied zwischen pastoraler Sendung und Tätigkeiten in kirchlichen Einrichtungen insgesamt, sondern formulieren für den Gemeindeassistenten, den Leiter eines katholischen Internats, die OP-Schwester in einem katholischen Krankenhaus und die Küchenhilfe in einer katholischen Akademie die gleichen Kriterien und beziehen gerade Fälle wie den letzteren besonders ein, indem sie ausdrücklich auch von *Nichtkatholiken* verlangen, „daß sie nicht den Wahrheiten und Werten des Evangeliums widersprechen, sondern sie achten und die daraus sich ergebende Ordnung anerkennen“.

## Was hilft Unterscheidungsverweigerung?

Ob solche *Unterscheidungsverweigerung* auf die Dauer praktikabel ist? Und darf man einen primär arbeits- bzw. beamtenrechtlich gefüllten Dienstbegriff so sehr ekklesiologisch aufladen, daß er mit dem theologisch verstandenen Begriff der Sendung nicht nur harmonisiert, sondern praktisch identisch wird? Der gewiß nicht der Unkirchlichkeit verdächtige *Oswald von Nell-Breuning* hat wiederholt und mit Nachdruck bekräftigt: „Wie derjenige, der in seiner dienstlichen Funktion die Autorität des Staates oder der Gemeinde repräsentiert, eben deswegen sehr viel strengeren außerdienstlichen Bedingungen unterliegt als derjenige, der nur untergeordnete Funktionen ausübt, so gilt ... dasselbe für den kirchlichen Dienst“ (Stimmen der Zeit, 195. Band [1977] S. 308). Und der gleiche von Nell-Breuning: „Gewiß wäre es schön, wenn Sach- und Personenziel immer übereinstimmen. Das muß aber nicht so sein ...“ Und: „Weder die Sachlogik noch ein ethisches Gebot nötigen dazu, daß, wer irgendwie an einem Werk beteiligt ist, sich auch dessen Sachziel zueigen macht“ (Stimmen der Zeit, 196. Band [1978] S. 632), und in diesem Sinne gebe es durchaus einen begründeten Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie bei anderen Arbeitsverhältnissen auch.

Wäre die Kirche eigentlich schlecht beraten, wenn sie so, wie der Staat zwischen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (letztere mit Tarif- und Streikrecht) unterscheidet, unterscheiden würde zwischen solchen, die durch ihren Dienst die *Sendung der Kirche repräsentieren* und jenen, die nur einer *beliebigen Sachfunktion wegen in ihrem Dienst stehen*, und wenn sie letztere behandelte wie der Staat seine Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst behandelt? Dabei müßte nicht einmal der Chefarzt eines katholischen Krankenhauses dann unbedingt „Kirchenbeamter“ sein, weil es gerade bei ihm in erster Linie auf seine ärztliche Funktion ankommt, und bei der Mathematiklehrerin einer

katholischen Schule dürfte es sich nicht viel anders verhalten.

Es bleibt dann freilich immer noch der Streitpunkt *persönliche Lebensführung*. Sicher gibt es da schwer auszutarierende Spannungen zwischen kirchlicher Glaubwürdigkeit und persönlicher Lebenslage. Aber Sünder sind Christen allzumal, ob Laien oder Kleriker, ob verheiratet, geschieden, wiederverheiratet oder unverheiratet. Man kann manche von ihnen als „öffentlich“ *privilegieren*, aber wer dies tut, muß sich auch nach der Redlichkeit solcher Privilegierung fragen lassen. Und auf die Dauer werden auch kirchliche Dienstgeber nicht um das Eingeständnis herumkommen, daß es im Falle der Kündigung von wiederverheiratet Geschiedenen gar nicht um die kirchliche Lehre von der Unauflös-

lichkeit der Ehe selbst, sondern um die Art der „*Sanktionen*“ geht, die die Kirche gegen diejenigen verhängt, die sich dagegen verfehlt haben. Und hier hat die Kirche von ihrem Stifter und von ihrem Selbst- und Moralverständnis her durchaus Spielraum.

Der bischofseigene „*Rheinische Merkur*“ (29. 7. 83) meinte: So klar die Erklärung sei, so viel Streit werde es auch weiterhin in vielen Fragen der Praxis geben: „Muß die geschiedene und wiederverheiratete Telefonistin einer Kirchenzeitung ausscheiden? Wird ein schlechter qualifizierter katholischer Psychologe dem evangelischen vorgezogen? Wie sollen kirchliche Mitarbeiter lernen, ihre Rechte zu vertreten, wenn ihnen die Teilnahme einer (gewerkschaftlichen) Schulung verweigert wird?“ So wird's wohl sein.

D. S.

## Umwelttheologie: beherrschen und bewahren

„Wachset und vermehrt euch, erfüllt die Erde, macht sie euch untertan und lenkt die Fische im Meer, die Vögel am Himmel und alle Tiere, die sich auf der Erde bewegen!“ – So lautet nach dem biblischen Schöpfungsbericht (Gen 1,28) der Auftrag Gottes an die Menschen. Über die Interpretation des hebräischen „*kabas*“, das sowohl „drauftreten“ (unterjochen) bedeuten kann als auch „Herrschaft ausüben“, und des Verbuns „*radah*“ (herrschen/lenken) ist unter den Exegeten eine lebhafteste Diskussion zugange. Daß man inzwischen, wie der Münchner Alttestamentler *Josef Scharbert*, zur zweiten, abgemilderten Übersetzungsmöglichkeit neigt – die auch durch den biblischen Kontext nahegelegt wird –, hängt zweifellos mit der neu erwachten Sensibilität für die gefährdete Schöpfung zusammen. Eine Rolle spielt dabei auch *Carl Amerys* vor mehr als zehn Jahren aufgestellte These von den „gnadenlosen Folgen des Christentums“, mit der er diesem ein Gutteil der Schuld an der jetzigen Umweltkrise zuweist. Wie immer man Amerys Vorwurf bewerten mag – für die Theologen steht jedenfalls fest, daß ein fahrlässiger und zerstörerischer

Umgang mit der Natur in der Bibel keine Grundlage findet.

### Solidarität mit der bedrohten Schöpfung

Aus dem gemeinsamen Zeugnis aller biblischen Tradenten gehe hervor, daß Gott die Welt als eine geordnete und sinnerfüllte ins Dasein gerufen hat, erklärte Scharbert auf einer gut besuchten Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung zum Thema „Schöpfungstheologie und Umwelt“, die am 18./19. Juli in München stattfand und vorwiegend Theologen und Umweltpolitiker auf dem Podium vereinte. Gott habe sich dabei den Menschen zum „Partner“ erwählt, so Scharbert weiter, damit er die Erde bearbeite und hege – wie der Jahwist es beschreibt. Dem Beherrschen korrespondiert also in der biblischen Überlieferung das Behüten und Bewahren, die Sorge des Menschen um die ihm anvertraute Schöpfung. (In diesem Sinn argumentieren auch die deutschen Bischöfe in ihrer 1980 verabschiedeten Erklärung „Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit“; vgl. HK, November 1980, S. 560–566.) Der biblische Herr-